

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 21. Mai 1996

76. Stück

- 234. Verordnung:** Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Bosnien und Herzegowina, in die Bundesrepublik Jugoslawien und in die Republik Kroatien
- 235. Verordnung:** Krankentransport und Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
- 236. Verordnung:** Leistungsstipendien für das Sommersemester 1996
- 237. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
- 238. Verordnung:** Übertragung der umfassenden Planung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner an die Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft (BE-Ü-VO)

234. Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Bosnien und Herzegowina, in die Bundesrepublik Jugoslawien und in die Republik Kroatien

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1982 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 30a/1991 wird nach Anhörung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial mit Ausnahme von Minenräumgeräten nach Bosnien und Herzegowina, in die Bundesrepublik Jugoslawien und in die Republik Kroatien wird untersagt. Dies gilt nicht für die Ausfuhr solcher Gegenstände, die ausschließlich zur Verwendung der Implementation Force (IFOR), der United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium (UNTAES) oder im Rahmen anderer friedenserhaltender Operationen der Vereinten Nationen bestimmt sind.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung über die Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die SFR Jugoslawien, BGBl. Nr. 374a/1991, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1992 und BGBl. Nr. 235/1992 außer Kraft.

Vranitzky Schüssel Konrad Ditz
Hums Klima Einem Michalek
Fasslabend Molterer Bartenstein Gehrer

235. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heereigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 24 Abs. 3 HGG 1992 geltenden Kosten betragen 18 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heereigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 24 Abs. 3 HGG 1992 geltenden Kosten betragen

1. für stationäre Pflege 3 508 S pro Tag,
2. für ambulatoische Behandlung 408 S pro Behandlung.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 1996 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 194/1995, außer Kraft.

Fasslabend

236. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1996

Gemäß § 62 des Studienförderungsgesetzes 1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Mittel im Gesamtbetrag von 4 663 210 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1994/95 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

1. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt.....	130 000 S
2. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten.....	230 000 S
3. Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich.....	190 000 S
4. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau.....	270 000 S
5. Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich.....	270 000 S
6. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz.....	350 000 S
7. Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg.....	380 000 S
8. Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark.....	170 000 S
9. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz.....	150 000 S
10. Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol.....	250 000 S
11. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Stams.....	90 000 S
12. Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg.....	130 000 S
13. Pädagogische Akademie des Bundes in Wien.....	431 605 S
14. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien.....	300 000 S
15. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz.....	90 000 S
16. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz.....	120 000 S
17. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck.....	70 000 S
18. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien.....	140 000 S
19. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz.....	11 605 S
20. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz.....	20 000 S
21. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Stams.....	20 000 S
22. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien.....	110 000 S
23. Evangelische Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht in Wien.....	60 000 S
24. Akademie für Sozialarbeit des Landes Oberösterreich in Linz.....	40 000 S
25. Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten.....	60 000 S
26. Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark in Graz.....	60 000 S
27. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Innsbruck.....	50 000 S
28. Akademie für Sozialarbeit des Trägervereins Vorarlberg in Bregenz.....	20 000 S
29. Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien X.....	200 000 S
30. Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien in Wien XXI.....	70 000 S
31. Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.....	180 000 S

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über die Begabten- und Leistungsstipendien, BGBl. Nr. 134/1972, BGBl. Nr. 151/1973, BGBl. Nr. 152/1974, BGBl. Nr. 253/1975, BGBl. Nr. 160/1976, BGBl. Nr. 208/1977, BGBl. Nr. 164/1978, BGBl. Nr. 112/1979, BGBl. Nr. 133/1980, BGBl. Nr. 133/1981, BGBl. Nr. 135/1982, BGBl. Nr. 149/1983, BGBl. Nr. 165/1984, BGBl. Nr. 129/1985, BGBl. Nr. 206/1986, BGBl. Nr. 184/1987, BGBl. Nr. 222/1988, BGBl.

Nr. 248/1989, BGBl. Nr. 237/1990, BGBl. Nr. 241/1991, BGBl. Nr. 254/1992, BGBl. Nr. 330/1993, BGBl. Nr. 346/1994 und BGBl. Nr. 330/1995 außer Kraft.

Gehrer

237. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, insbesondere dessen §§ 6, 72 und 73, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 412/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 665/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der bisherige Text des § 2 die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz nach den regionalen Gegebenheiten zu erlassen.“

2. Im Artikel III wird dem § 1 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Artikel I § 2, die Anlagen 1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.1.1, 1.3.2, 1.3.2.1, 1.3.2.2, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 1.4.11, 1.5.3, 1.5.4, 1.6.1, 1.6.1.1, 1.6.2, 1.6.3, 3, 3.2.1, 3.3.1, 3.3.2, 7, 7.3.2 und die gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 665/1995 auslaufend außer Kraft tretenden Anlagen 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.5.1 und 1.5.2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 237/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörden erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 1996 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

3. In Anlage 1 wird im Abschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) nach dem siebenten Absatz eingefügt:

„Ab 1. September 1996 sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in den Stundentafeln die Wochenstundenzahlen in den einzelnen Jahrgängen so herabzusetzen, daß die Gesamtwochenstundenzahlen in allen Jahrgängen im Durchschnitt 39 betragen. Die Herabsetzung hat durch schulautonome Lehrplanbestimmung unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen sowie der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu erfolgen. Der Pflichtgegenstand Religion ist von der Herabsetzung ausgenommen, ebenso Pflichtgegenstände, die in dem jeweiligen Jahrgang nur eine Wochenstunde aufweisen. Ein Pflichtgegenstand, dessen Stundenausmaß reduziert wurde, kann mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen. Erfolgt die Herabsetzung der Wochenstundenzahlen nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmung, hat die Schulbehörde erster Instanz eine solche Regelung zu erlassen.“

4. In der Kopfleiste der Stundentafeln in den Anlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.1.1, 1.3.2, 1.3.2.1, 1.3.2.2, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 1.4.11, 1.5.3, 1.5.4, 1.6.1, 1.6.1.1, 1.6.2 und 1.6.3 sowie in den auslaufenden Anlagen 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.5.1 und 1.5.2 wird nach dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „*)“ eingefügt und den Fußnoten folgende Fußnote vorangestellt:

„*) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen bzw. durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen der Schulbehörde erster Instanz sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Stundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Art. I § 2 Abs. 2 der Lehrplanverordnung sowie Anlage 1 Abschnitt Ia.“

5. In den Anlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.1.1, 1.3.2, 1.3.2.1, 1.3.2.2, 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 1.4.11, 1.5.3, 1.5.4, 1.6.1, 1.6.1.1, 1.6.2, 1.6.3 sowie in den auslaufenden Anlagen 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.5.1 und 1.5.2 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl	38–40	38–40	38–40	38–40	38–40	195“
--------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	------

6. In der Anlage 1.2.1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 734/1993
- a) wird im Abschnitt I der Überschrift „I. STUNDENTAFEL“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt;
 - b) entfallen im Abschnitt I nach den Überschriften „Freigegegenstände“, „Unverbindliche Übungen“ und „Förderunterricht“ die Fußnotenhinweise „^{*}“;
 - c) erhalten in Abschnitt I in der Stundentafel die Fußnotenhinweise 1 bis 5 die Bezeichnung „2“ bis „5“;
 - d) entfällt im Abschnitt I im Unterabschnitt „Freigegegenstände“ die den Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“ betreffende Zeile;
 - e) lauten im Abschnitt I die Fußnoten:
 - ¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von dieser Stundentafel im Rahmen des Abschnittes Ia der Anlage 1 abgewichen werden.
 - ²⁾ Einschließlich Umwelttechnik.
 - ³⁾ In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.
 - ⁴⁾ Nicht die im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ unterrichtete Sprache.
 - ⁵⁾ Bei Bedarf im I. bis IV. Jahrgang je ein oder zwei Kurse zu jeweils höchstens acht Unterrichtsstunden innerhalb möglichst kurzer Zeit (bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche).“
 - f) entfällt im Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt B (Freigegegenstände) der Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“.
7. In der Anlage 1.2.3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 734/1993
- a) wird im Abschnitt I der Überschrift „I. STUNDENTAFEL“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt;
 - b) entfallen im Abschnitt I nach den Überschriften „Freigegegenstände“, „Unverbindliche Übungen“ und „Förderunterricht“ die Fußnotenhinweise „^{*}“;
 - c) erhalten in Abschnitt I in der Stundentafel die Fußnotenhinweise 1 bis 6 die Bezeichnung „2“ bis „7“;
 - d) entfällt im Abschnitt I im Unterabschnitt „Freigegegenstände“ die den Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“ betreffende Zeile;
 - e) lauten im Abschnitt I die Fußnoten:
 - ¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von dieser Stundentafel im Rahmen des Abschnittes Ia der Anlage 1 abgewichen werden.
 - ²⁾ Einschließlich physikalisch-chemischer Analytik.
 - ³⁾ Mit Übungen.
 - ⁴⁾ Einschließlich Lebensmittelchemie.
 - ⁵⁾ Einschließlich Umwelttechnik.
 - ⁶⁾ In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.
 - ⁷⁾ Bei Bedarf im I. bis IV. Jahrgang je ein oder zwei Kurse zu jeweils höchstens acht Unterrichtsstunden innerhalb möglichst kurzer Zeit (bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche).“
 - f) entfällt im Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt B (Freigegegenstände) der Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“.
8. In der Anlage 1.2.4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 734/1993
- a) wird im Abschnitt I der Überschrift „I. STUNDENTAFEL“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt;
 - b) entfallen im Abschnitt I nach den Überschriften „Freigegegenstände“, „Unverbindliche Übungen“ und „Förderunterricht“ die Fußnotenhinweise „^{*}“;
 - c) erhalten in Abschnitt I in der Stundentafel die Fußnotenhinweise 1 bis 5 die Bezeichnung „2“ bis „6“;
 - d) entfällt im Abschnitt I im Unterabschnitt „Freigegegenstände“ die den Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“ betreffende Zeile;
 - e) lauten im Abschnitt I die Fußnoten:
 - ¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von dieser Stundentafel im Rahmen des Abschnittes Ia der Anlage 1 abgewichen werden.
 - ²⁾ Einschließlich Laboratorium.
 - ³⁾ Einschließlich Naturstoff- und gerbereitechnologischen Laboratorium.
 - ⁴⁾ Einschließlich Umwelttechnik.
 - ⁵⁾ In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.
 - ⁶⁾ Nicht die im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ unterrichtete Sprache.
 - ⁷⁾ Bei Bedarf im I. bis IV. Jahrgang je ein oder zwei Kurse zu jeweils höchstens acht Unterrichtsstunden innerhalb möglichst kurzer Zeit (bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche).“

- f) entfällt im Abschnitt V (Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, didaktische Grundsätze) Unterabschnitt B (Freigegegenstände) der Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“.

9. In der Anlage 1.4.7 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 665/1995 wird im Abschnitt I der Überschrift „I. STUDENTAFEL“ unter gleichzeitiger Ummumerierung der nachfolgenden Fußnotenhinweise der Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt und wird den Fußnoten – unter gleichzeitiger Ummumerierung der nachfolgenden Fußnoten – folgende Fußnote ¹⁾ vorangestellt:

„¹⁾ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von dieser Studentafel im Rahmen des Abschnittes Ia der Anlage 1 abgewichen werden.“

10. In Anlage 3 wird im Abschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) nach dem siebenten Absatz eingefügt:

„Ab 1. September 1996 sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in den Studentafeln die Wochenstundenzahlen in den einzelnen Semestern so herabzusetzen, daß die Gesamtwochenstundenzahlen in allen Semestern im Durchschnitt 39 betragen. Die Herabsetzung hat durch schulautonome Lehrplanbestimmung unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen sowie der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu erfolgen. Der Pflichtgegenstand Religion ist von der Herabsetzung ausgenommen, ebenso Pflichtgegenstände, die in dem jeweiligen Semester nur eine Wochenstunde aufweisen. Ein Pflichtgegenstand, dessen Stundenausmaß reduziert wurde, kann mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen. Erfolgt die Herabsetzung der Wochenstundenzahlen nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmung, hat die Schulbehörde erster Instanz eine solche Regelung zu erlassen.“

11. In der Kopfleiste der Studentafeln in den Anlagen 3.2.1, 3.3.1 und 3.3.2 wird nach dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „^{*}“ eingefügt und den Fußnoten folgende Fußnote vorangestellt:

„^{*} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen bzw. durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen der Schulbehörde erster Instanz sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Stundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Art. I § 2 Abs. 2 der Lehrplanverordnung sowie Anlage 3 Abschnitt Ia.“

12. In den Anlagen 3.2.1, 3.3.1 und 3.3.2 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl	38–40	38–40	38–40	38–40	156“
--------------------------	-------	-------	-------	-------	------

13. In Anlage 7 wird im Abschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) nach dem ersten Satz eingefügt:

„Siehe Anlage 1 Abschnitt Ia mit der Maßgabe, daß ab 1. September 1996 durch schulautonome Lehrplanbestimmung in den Studentafeln die Wochenstundenzahlen in den einzelnen Jahrgängen so herabzusetzen sind, daß die Gesamtwochenstundenzahlen in allen Jahrgängen im Durchschnitt 39 betragen. Die Herabsetzung hat durch schulautonome Lehrplanbestimmung unter Beachtung des allgemeinen Bildungszieles, der gewerblichen Berechtigungen sowie der Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten zu erfolgen. Der Pflichtgegenstand Religion ist von der Herabsetzung ausgenommen, ebenso Pflichtgegenstände, die in dem jeweiligen Jahrgang nur eine Wochenstunde aufweisen. Ein Pflichtgegenstand, dessen Stundenausmaß reduziert wurde, kann mit einem bezüglich Fachgebiet und Methodik verwandten Pflichtgegenstand als zusammengefaßter Pflichtgegenstand geführt werden; aus der neuen Bezeichnung müssen die Bezeichnungen der zusammengefaßten Pflichtgegenstände hervorgehen. Erfolgt die Herabsetzung der Wochenstundenzahlen nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmung, hat die Schulbehörde erster Instanz eine solche Regelung zu erlassen.“

14. In der Kopfleiste der Studentafel in der Anlage 7.3.2 wird nach dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „^{*}“ eingefügt und den Fußnoten folgende Fußnote vorangestellt:

„^{*} Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen bzw. durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen der Schulbehörde erster Instanz sind die im Hinblick auf die Gesamtwochenstundenzahlen erforderlichen Abweichungen von der Stundenaufteilung in den einzelnen Pflichtgegenständen festzulegen; siehe Art. I § 2 Abs. 2 der Lehrplanverordnung sowie Anlage 7 Abschnitt Ia.“

15. In der Anlage 7.3.2 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl	38–40	38–40	78“
--------------------------	-------	-------	-----

238. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Übertragung der umfassenden Planung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner an die Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft (BE-Ü-VO)

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“, BGBl. Nr. 502/1995, wird verordnet:

§ 1. (1) Der „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wird übertragen:

- a) die umfassende Planung im Zusammenhang mit dem Bau und die Planung der Erhaltung des Hochleistungsstreckenteiles Staatsgrenze bei Kufstein–Raum Innsbruck;
- b) die Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur umfassenden Planung des Baues des Hochleistungsstreckenteiles Raum Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner.

(2) Bei der im Abs. 1 der Gesellschaft übertragenen Streckenplanung hat diese im Rahmen der ihr vorgegebenen allgemeinen Anweisungen gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“ auch die Anbindung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner an angrenzende Eisenbahnstrecken zu planen. Dabei ist auf die vorliegenden auf dieses Ziel gerichteten und von den zuständigen Ressortministern der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zustimmend zur Kenntnis genommenen Studien und Untersuchungen Bedacht zu nehmen.

§ 2. (1) Die Gesellschaft hat die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf auszurichten, daß eine umweltverträgliche, wirtschaftliche und zügige Baudurchführung nach modernstem technischen Standard sowie ein leistungsfähiger, sicherer und wirtschaftlicher Betrieb mit möglichst geringer Beeinträchtigung der Umwelt gewährleistet ist. Bei der Wahl des Trassenverlaufes sind überdies die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Investitionsmitelesatzes zu beachten.

(2) Dabei ist auch auf die von den Österreichischen Bundesbahnen vorgesehenen grundsätzlichen Trassierungsmerkmale sowie deren betriebliche Grundsätze einschließlich jener der Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung Bedacht zu nehmen.

§ 3. (1) Der Umfang der Planungsmaßnahmen bis zur Baureife des Hochleistungsstreckenteiles Staatsgrenze bei Kufstein–Raum Innsbruck umfaßt:

1. sämtliche Planungsmaßnahmen, die vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 Hochleistungsstreckengesetz abgeschlossen sein müssen (wie zB die Erstellung der im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz notwendigen Unterlagen);
2. sämtliche Planungsmaßnahmen, die es ermöglichen, daß auf ihren Grundlagen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und sonstiger für die Ausführung des Bauvorhabens notwendiger Bewilligungen erwirkt werden kann;
3. Erwerb der für den Hochleistungsstreckenteil Staatsgrenze bei Kufstein–Raum Innsbruck erforderlichen Rechte an Grundstücken, soweit dies bereits im Rahmen der Planung im Hinblick auf die Sicherung des Trassenverlaufes für diesen Hochleistungsstreckenteil zweckmäßig und notwendig erscheint.

(2) Der Bauentwurf für die Ausgestaltung der eisenbahntechnischen Einrichtungen sowie für die Hoch- und Kunstbauten ist auf den Unterlagen gemäß Abs. 1 aufzubauen. Soweit es sich bei den eisenbahntechnischen Einrichtungen um solche der Sicherheits-, Traktionsstrom- und Fernmeldetechnik handelt, sind die Detailplanungen der Österreichischen Bundesbahnen einzubeziehen.

(3) Die Durchführung der Planungsmaßnahmen kann unter Wahrung der vorgegebenen Prioritäten in Planungsabschnitte unterteilt werden.

§ 4. (1) Der Rahmen für die Kosten der Planung des Hochleistungsstreckenteiles Staatsgrenze bei Kufstein–Raum Innsbruck wird mit 800 Millionen Schilling, der Planungszeitrahmen (§ 3 Abs. 1) mit vier Jahren festgelegt.

(2) Die Gesellschaft hat die widmungsgemäße Verwendung von Bundesmitteln oder solchen aus Gemeinschaftszuschüssen nach Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995, die nicht über die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH. gewährt wurden, dem Bund nachzuweisen und abzurechnen. Bei einer durch den Bund veranlaßten Kontrolle ist in alle mit der Verwendung dieser Mittel zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu gewähren.

Scholten